

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 25. November 2019

Nr. 48

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 270 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Hamelbach, S. 313–314
271 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Bega, S. 314
272 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 315

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 273 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 316
275 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 316
276 Kraftloserklärung zweier Sparkassensurkunden, S. 316

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Hamelbach

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hamelbach vom 26. August 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Hamelbach wird in der Stadt Rheda-Wiedenbrück von der Mündung in die Ems bis ca. 270 m oberhalb der Querung Wieksweg im Ortsteil Rentrup festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 5 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsf lächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden

- Landrat des Kreises Gütersloh, Untere Wasserbehörde
- Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnungen der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes vom 20. September 1912 sowie der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hamelbach vom 25. Juli 2001 werden aufgehoben.

Detmold, den 26. August 2019
54.07.05.30/3118

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 313–314

271 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Bega

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bega

vom 18. November 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Bega wird im Kreis Lippe von der Mündung in die Werre in der Stadt Bad Salzuflen bis zum Schulzentrum der Stadt Barntrop neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 21 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:60 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

Die in den Karten in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

Dieser Verordnung ist eine weitere Übersichtskarte mit dem Überschwemmungsgebiet im Maßstab 1:70 000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flä-

- chen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe, Untere Wasserbehörde
- Stadt Bad Salzuflen
- Stadt Barntrop
- Gemeinde Dörentrup
- Stadt Lage
- Stadt Lemgo
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3 Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnungen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bega vom 2. Februar 1995 sowie der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 16. Januar 2015 werden aufgehoben.

Detmold, den 18. November 2019
54.07.05.40/462

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 314

272

**Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Anspruchseinschränkung gemäß
§ 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück in der Angelegenheit Anspruchseinschränkungen gemäß § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG (Abhilfebescheid vom 5. November 2019 zum Widerspruch von 19. Juni 2019 gegen den Leistungskürzungsbescheid der Stadt Bielefeld - Zentrale Ausländerbehörde - vom 15. August 2019) an Herrn Muhammad Abbas Khan, geb. am 1. Oktober 1979, derzeit untergetaucht, gemäß § 10 des Lan-

deszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, in Raum A 104 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Detmold, den 18. November 2019

Die Bezirksregierung Detmold

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 315

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

273 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)** Durchführung des Waffengesetzes; Einziehung Messer

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 5. November 2019, Aktenzeichen: ZA 1.2 / 57.06.58, Durchführung des Waffengesetzes) an Herrn Frederik Rudolphi, letzte bekannte Anschrift: Hudeweg 6, 33129 Delbrück, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 105/106, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0 52 51/306-18 13) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 13. November 2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 316

274 **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3000013189, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29. Juli 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. November 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 316

275 **Kraftloserklärung zweier Sparkassenurkunden**

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3132056825 und 3132054317, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29. Juli 2019 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. November 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 316

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298